

Obwohl Eduard 1301 seinen Standpunkt dann nicht durchsetzen konnte, erklärte er, er werde auf die Wünsche der Großen nur eingehen, wenn dies möglich wäre, *saunz blemir son serment e saunz la coroune desheriter; en bone manere en regard de lestat de la coroune ... issint qe sauve soit le serment le Roy e le lur endreit de la Coroune*⁷⁶⁾. Papst Clemens V. befreite ihn schließlich in einer Bulle vom 29. Dezember 1305 auch von den lästigen Zugeständnissen, die der König 1297 während des flandrischen Unternehmens hatte machen müssen, weil seine rücksichtslosen Kriegszurüstungen in England damals böses Blut erregt hatten⁷⁷⁾, und wies dabei darauf hin, daß die Konzessionen von 1297 im Widerspruch zum Krönungseid *de honore et iuribus corone ... servandis* stünden.

So gelang es dem Monarchen während des 13. Jahrhunderts oft genug, die Zusagen, die er einmal dem Adel hatte machen müssen, bald danach zu widerrufen. Die beiden großen Rechtsschöpfungen aus dem Anfang des Jahrhunderts, die Magna Charta und die Forest Charter, wurden freilich im allgemeinen nicht angetastet und waren daher am Ende der Regierung Eduards I. unbestritten. Weitere Versuche, ihre politische Bewegungsfreiheit einzuschränken, konnten die Könige dagegen immer wieder abwehren. Denn der Grundsatz von der Integrität der Krone, dem die Päpste in ihren Bullen Nachdruck verliehen, schob den „konstitutionellen“ Bestrebungen der Stände zunächst einen Riegel vor. Diese Gegenwehr der Zentralgewalt kam auch unter Eduard II. nicht zum Erliegen. Die einzelnen Fälle brauchen hier nicht aufgezählt zu werden, da dies bereits an anderer Stelle geschehen ist⁷⁸⁾. Wichtiger ist, daß die Opposition jetzt in der Lage war, die „Ausflüchte“ des Königs zurückzuweisen, und auch auf dem Feld der Rechtstheorie ihr Vorgehen sicherer begründen konnte.

Das geschah vor allem auf zweierlei Weise. Zunächst veränderte man den Eid, den der neue Herrscher bei seiner Krönung im Februar 1308 abzulegen hatte⁷⁹⁾. Auch diesmal scheint er sich nicht *expressis verbis*

⁷⁶⁾ Parliamentary Writs 1, 104 Nr. 44.

⁷⁷⁾ R y m e r, Foedera 1, 2, 978.

⁷⁸⁾ Siehe F. H a r t u n g, Die Krone als Symbol der monarchischen Herrschaft im ausgehenden Mittelalter, Abh. Berlin 1940, Nr. 13, S. 7 ff.; mit leichten Veränderungen wieder abgedruckt in: Wege der Forschung 3: Corona Regni, ed. M. H e l l m a n n (1961) S. 12 ff.; D a v i d, La souveraineté S. 251 ff.

⁷⁹⁾ Aus der umfangreichen Literatur zu dieser Frage seien nur genannt die Aufsätze von R i c h a r d s o n, Speculum 24, 44—75, und Traditio 16, 111—202; von K a n t o r o w i c z, Speculum 29, 488—502; und von H o y t, Traditio 11, 235—257, und The Coronation Oath of 1308, EHR. 71 (1956) 353—383.